

Gründung des „Freiburger Zentrums für interaktive Werkstoffe und bioinspirierte Technologien“ (FIT)

Satzung für das Freiburger Zentrum für interaktive Werkstoffe und bioinspirierte Technologien (FIT) an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

I. Bildung der Universitätseinrichtung gemäß § 15 Abs. 7 LHG

Der Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg hat am 26.9.2012 die Einrichtung des Freiburger Zentrums für interaktive Werkstoffe und bioinspirierte Technologien (FIT) als zentrale wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 15 Abs. 7 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 01.01.2005 (GBl. S.: 1-75) zuletzt geändert durch Artikel 19 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65), beschlossen.

Der Universitätsrat hat seine Zustimmung mit Beschluss vom 31.10.2012 erteilt.

II. Satzung des Freiburger Zentrums für interaktive Werkstoffe und bioinspirierte Technologien (FIT)

Auf der Grundlage der Beschlüsse von Senat und Universitätsrat (vorbehaltlich) hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg am 26.9.2012 die nachstehende Satzung gemäß § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Ziff. 10 LHG beschlossen.

§ 1 Rechtsform und Aufgabe

- (1) Das Freiburger Zentrum für interaktive Werkstoffe und bioinspirierte Technologien (FIT) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg gemäß § 15 Abs. 7 LHG in Verbindung mit § 16 Grundordnung. Die Dienstaufsicht führt das Rektorat.
- (2) Das Zentrum dient fakultätsübergreifend und interdisziplinär der Grundlagenforschung. Zentrales Ziel ist die Erforschung von interaktiven Funktionsmaterialien und intelligenten Systemen, die sich am Vorbild der Natur orientieren. Das FIT soll eine fach- und fakultätsübergreifende Brücke zwischen Natur- und Ingenieurwissenschaften bauen. Es wird in einem eigens dafür errichteten Forschungsgebäude (FIT-Gebäude) untergebracht, das anteilig aus Mitteln der Baden-Württemberg Stiftung gGmbH (Zukunftsoffensive IV) finanziert wird, kann aber bei Bedarf auch auf andere Gebäude ausgeweitet werden.

- (3) Die Nutzung des Gebäudes ist an die strengen Auflagen des Gemeinnützigkeitsrechts geknüpft. Im FIT dürfen nur solche Projekte durchgeführt werden, die entsprechend der in § 1 Abs. 2 dieser Satzung formulierten Ziele ausschließlich der Förderung von Wissenschaft und Forschung und damit einem gemeinnützigen Zweck dienen. Es dürfen ausschließlich neue Projekte im Sinne der Abgabenordnung (AO) untergebracht werden. Auftragsforschung und alle anderen steuerrechtlich nicht als gemeinnützig anerkannten Forschungsprojekte können im FIT nicht abgewickelt werden. Im Rahmen von Verbundforschung (Projektbeteiligung von Wirtschaftsunternehmen) können nur solche Projekte durchgeführt werden, die den gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen entsprechen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die beteiligten Unternehmer eigene Forschungsleistungen erbringen, die Universität federführend bei der Durchführung der Forschungsvorhaben ist, eine zeitnahe Veröffentlichung der Forschungsergebnisse erfolgt, die Verwertungsrechte im alleinigem Eigentum der Universität sind und keine exklusiven Nutzungsrechte für beteiligte Unternehmen von vornherein zugesagt werden. Nicht durchgeführt werden Auftragsforschungsprojekte und andere nicht gemeinnützige Projekte, wie beispielsweise die Erbringung entgeltlicher Dienstleistungen (z. B. Materialprüfung, entgeltliche Werbung etc.).
- (4) Werden Projekte in Kooperation mit anderen steuerbegünstigten (gemeinnützigen) Einrichtungen durchgeführt, muss sichergestellt werden, dass die Mittel ausschließlich im steuerbegünstigten Bereich verwendet werden.
- (5) Im FIT-Gebäude findet keine gewerbliche Tätigkeit durch Nutzer/innen des Gebäudes statt. In den Räumlichkeiten des FIT-Gebäudes findet keine Vermarktung von Patenten und Lizenzen statt.

§ 2 Wissenschaftliche Mitglieder

- (1) Dem Zentrum werden Projekt-(oder Arbeitsbereiche) von Professor/inn/en gemäß der Aufgabenstellung in § 1 Abs. 2 zugeordnet, welche an der Universität tätig sind, die in § 1 Abs. 2 und 3 genannte profilbildende Forschung betreiben und bereit und in der Lage sind
- interdisziplinäre Forschung gemäß den Zielen aktiv zu betreiben,
 - in ihrer Verfügung stehende personelle und apparative Ressourcen für das Zentrum einzusetzen und
 - Drittmittel (keine Industrieaufträge) für das Zentrum einzubringen bzw. einzuwerben.
- (2) Das Direktorium kann Nachwuchsgruppenleiter/innen als wissenschaftliche Mitglieder berufen, soweit deren Arbeitsbereiche dem FIT zugeordnet sind.
- (3) Diejenigen Professuren und Nachwuchsgruppenleitungen, deren Projektbereiche gemäß Abs. 1 durch das Direktorium dem Zentrum zugeordnet worden sind, sind dessen Mitglieder.

- (4) Es soll ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den beteiligten Fachdisziplinen gewahrt werden. Über die Zuordnung von neuen Projektbereichen entscheidet das Direktorium.
- (5) Das Direktorium kann die Mitgliedschaft aufheben, wenn das Mitglied kein Projekt mehr durchführt.

§ 3 Assoziierte Mitglieder

- (1) Das Direktorium kann folgende Personen als assoziierte Mitglieder auf drei Jahre bestellen:
 - a) andere Mitglieder der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, die gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 2 Forschungsvorhaben durchführen oder
 - b) außenstehende Wissenschaftler/innen – vorrangig aus dem Bereich der Regio – die zielgerichtete Forschung gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 3 betreiben.

Eine erneute Bestellung ist zulässig.

- (2) Die assoziierten Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung beratende Stimme.

§ 4 Direktorium / Leitung des Zentrums

Das Direktorium des Zentrums besteht aus fünf hauptberuflich tätigen Professor/inn/en aus den beteiligten Fakultäten, die Mitglieder des Zentrums gem. § 2 Abs.1 sein müssen. Diese werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung vom Rektorat auf drei Jahre bestellt. Dabei sind die beteiligten Fachrichtungen angemessen zu berücksichtigen. Das Gründungsdirektorium und dessen Geschäftsführende/r Direktor/in werden vom Rektorat bestellt.

Eine erneute Bestellung der Mitglieder des Direktoriums ist zulässig. Scheidet ein Direktoriumsmitglied aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein/e Nachfolger/in gemäß den Vorgaben des Absatzes 1 bestellt.

Das Direktorium ist für die Führung der Geschäfte verantwortlich und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ der Universität zugewiesen sind. Es koordiniert die im Rahmen des Zentrums durchzuführenden Aufgaben und erstellt einen jährlichen Forschungs- und Finanzierungsplan. Es legt einen Jahresbericht in schriftlicher Form vor. Das Direktorium stimmt die Raumvergabe im FIT im Benehmen mit dem / der inhaltlich konkret betroffenen Dekan/-in ab.

Der/die Geschäftsführende Direktor/in (§ 5) lädt die Mitglieder des Direktoriums in der Regel einmal pro Semester zu den Sitzungen des Direktoriums ein und führt den Vorsitz. Zu jeder Sitzung werden bei Bedarf Sachverständige sowie Nachwuchsgruppenleiter/innen, deren Arbeitsbereiche dem FIT zugeordnet sind, eingeladen. Diese haben beratende Stimme.

Das Direktorium ist beschlussfähig, sobald mindestens drei Direktoriumsmitglieder anwesend sind. Es entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Jedes Mitglied des Direktoriums kann die Einberufung unter Angabe der Gründe verlangen.

§ 5 Geschäftsführende/r Direktor/in

- (1) Das Rektorat bestellt auf Vorschlag des Direktoriums ein Mitglied des Direktoriums zum/zur Geschäftsführenden Direktor/in. Er/Sie kann sich im Falle seiner/ihrer Verhinderung allgemein sonst für bestimmte Angelegenheiten durch ein anderes Direktoriumsmitglied vertreten lassen.
- (2) Der/die Geschäftsführende Direktor/in hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) führt die laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung,
 - b) vertritt das Zentrum im Rahmen seiner/ ihrer Zuständigkeiten innerhalb der Universität,
 - c) beruft das Direktorium, die Mitgliederversammlung, das Integrative Board sowie die erweiterte Mitgliederversammlung ein,
 - d) unterrichtet einmal im Jahr das Rektorat über die Geschäftsführung sowie über alle wesentlichen, das Zentrum betreffenden Angelegenheiten, erstattet dem Integrative Board mindestens jährlich Bericht über die wissenschaftliche Entwicklung und halbjährlich über die wirtschaftliche Entwicklung des FIT (Mittelplanung, -verwendung und Reinvestitionsplanung) sowie über die konkrete Nutzung der Core Facilities,
 - f) verwaltet die zugewiesenen Räume, Personal- und Sachmittel soweit nichts anderes bestimmt ist,
 - g) übt das Hausrecht, entsprechend den vom Rektor übertragenen Befugnissen, aus und ist für die Ordnung im Zentrum verantwortlich.
- (3) Er/Sie wird bei diesen Aufgaben von der Verwaltungsleitung unterstützt. Diese ist in eigener Verantwortung berechtigt, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen und Tätigkeitsberichte bei den einzelnen Core Facilities und sonstigen Bereichen des FIT einzuholen. Die einzelnen Bereiche und Mitglieder des FIT unterstützen die Verwaltungsleitung bei der Umsetzung dieser Aufgabe. Über diese Grundsätze hinaus regelt das Nähere eine interne Geschäftsordnung.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder des Zentrums gem. §§2 und 3 bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung schlägt dem Rektorat die Mitglieder des Direktoriums zur Bestellung vor (§4 Abs. 1) und berät das Direktorium. Sie erörtert dessen Bericht und kann allgemeine Grundsätze für die Arbeit des Zentrums empfehlen.

Die Mitgliederversammlung führt einen Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern herbei und regt interdisziplinäre Forschungsvorhaben an.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Geschäftsführenden Direktor/in mindestens einmal im Semester einberufen. Ein Viertel der Mitglieder kann gemeinsam die Einberufung verlangen. Der/Die Geschäftsführende Direktor/in leitet die Sitzung. Über den wesentlichen Gang der Sitzung wird ein Protokoll gefertigt, das den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben wird.

§7 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Mitglieder können externe Hochschullehrer/innen werden, deren Forschungsschwerpunkte im Tätigkeitsgebiet des Zentrums liegen. Diese werden vom Direktorium auf fünf Jahre bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Das Direktorium lädt einmal im Jahr unter Angabe einer Tagesordnung zu einer Sitzung ein.
- (2) Der Beirat begleitet die wissenschaftlichen Arbeiten des Zentrums. Er soll dem Direktorium Anregungen für die weitere Entwicklung des Zentrums geben. Diese werden in einem schriftlichen Bericht niedergelegt, der an das Direktorium und das Rektorat gerichtet ist.
- (4) Das Direktorium informiert die Mitglieder des Beirats regelmäßig über die Arbeiten des Zentrums. Die Mitglieder des Beirats werden zu allen Veranstaltungen des Zentrums geladen.
- (5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n.

§ 8 Integrative Board

- (1) Das Integrative Board wird als internes Beratungsgremium eingerichtet. Es begleitet die Entwicklung des FIT. Gleichzeitig wirkt es auf den Interessenausgleich der am FIT inhaltlich beteiligten Fakultäten und Einrichtungen hin.
- (2) Das Integrative Board
 - a) unterbreitet dem Direktorium des FIT Vorschläge über die Verteilung von Mittelzuwendungen, die dem FIT im Rahmen eines Betriebskonzeptes zufließen;
 - b) gibt dem FIT Empfehlungen hinsichtlich der Nutzung und Vergabe von Räumen im FIT-Gebäude,
 - c) schlägt bei divergierenden Interessen geeignete Maßnahmen zur Lösung vor,
 - d) erhält regelmäßig sowie auf begründete Anfrage der Mehrheit der Mitglieder des Integrative Board Berichte des/der Geschäftsführenden Direktors/in zur Nutzung der Core Facilities sowie zur wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Entwicklung des Zentrums. Der Bericht über die wirtschaftliche Entwicklung des FIT ist halbjährlich vorzulegen, der Bericht über die wissenschaftliche Entwicklung jährlich,

- e) erhält Berichte des wissenschaftlichen Beirats und aus der Begutachtung des FIT.
- (3) Mitglieder des Integrative Board sind
- a) der/die Geschäftsführende Direktor/in des FIT,
 - b) der/die stellvertretende Geschäftsführende Direktor/in des FIT,
 - c) der/die Verwaltungsleiter/in des FIT,
 - d) die Dekane/Dekaninnen der am Zentrum beteiligten Fakultäten,
 - e) der/die Leiter/in des Science Support Centre der Universität,
 - f) ein/e Geschäftsführende/r Direktor/in eines anderen Forschungszentrums der Universität,
 - g) der/die Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirats.
- (4) Die Mitglieder des Integrative Board werden vom Rektorat auf fünf Jahre bestellt. Die durch ihr Amt bestimmten Mitglieder können sich im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreter/innen vertreten lassen und werden beim Ausscheiden aus dem Amt durch ihre Amtsnachfolger/innen ersetzt.
- (5) Der/die Geschäftsführende Direktor/in des FIT lädt die Mitglieder des Integrative Board zu den Sitzungen ein und erstellt eine Tagesordnung. Sitzungen des Integrative Board finden mindestens einmal jährlich und/oder bei Bedarf auf Anfrage des Direktoriums des FIT statt. Die Sitzungen des Integrative Board werden gemeinsam vom/von der Geschäftsführenden Direktor/in des FIT und einem/einer Dekan/in geleitet. Die Sitzungsleiter/innen erstellen ein gemeinsames Protokoll.
- (6) Die Dienstaufsicht des Rektorates über das FIT bleibt unberührt.

§ 9 Aufgabe des Rektorats

Der/die Rektor/in vertritt das Zentrum nach außen. Das Rektorat entscheidet über den Abschluss von Verträgen, insbesondere im personalrechtlichen Bereich und trifft Entscheidungen für die förmliche Annahme von Zuwendungen Dritter.

§ 10 Benutzung des Zentrums

- (1) Die gemeinsamen Einrichtungen des Zentrums und seine Serviceleistungen stehen allen wissenschaftlichen und assoziierten Mitgliedern und ihren Mitarbeiter/inn/en (z.B. Doktorand/inn/en, Postdocs) im Rahmen ihrer Aufgaben und nach näherer Regelung durch eine Betriebs- und Benutzerordnung zur Verfügung.
- (2) Personen, die dem Zentrum nicht in einem Dienstverhältnis zugeordnet sind (z.B. Gastprofessor/inn/en, Lehrbeauftragte) benötigen zur Benutzung der Einrichtung des Zentrums eine Genehmigung des/der Geschäftsführenden Direktors/in. Hierbei kann die Genehmigung für den Einzelfall oder für längere Zeiträume erteilt werden.

§ 11 Evaluation

- (1) Die Arbeit des Zentrums wird in regelmäßigen Abständen, erstmals fünf Jahre nach Gründung des Zentrums, von einem unabhängigen externen Gutachterausschuss evaluiert. Kriterien für die Bewertung der Qualität und Leistungsfähigkeit des Zentrums sind dabei
 - a) die wissenschaftliche Qualität von Forschung gemessen an:
 - Stand der Wissenschaft
 - Ziele des FIT
 - b) die Bedeutung der Einrichtung für die Profilbildung der Universität,
 - c) die Effizienz von Struktur und Organisation des Zentrums.

Zur Durchführung der Aufgaben des Ausschusses stellt das Direktorium die notwendigen Informationen zur Verfügung.

- (2) Es wird ein Gutachterausschuss vom Rektorat auf Vorschlag des Direktoriums bestellt. Dieser Ausschuss soll aus mindestens 5 und höchstens 7 externen Wissenschaftler/inne/n bestehen. Der Ausschuss verfasst einen schriftlichen Bericht zur Evaluation des Zentrums welcher dem Rektorat und dem Direktorium des Zentrums zur Verfügung gestellt wird.
- (3) Das Direktorium erstellt innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Berichts des Gutachterausschusses eine Stellungnahme an das Rektorat, in dem auf die Vorschläge und Ergebnisse der Arbeit des Gutachterausschusses für die weitere Entwicklung des Zentrums eingegangen wird.
- (4) Das Rektorat entscheidet über den Fortbestand der Einrichtung und führt gegebenenfalls die dazu notwendigen Beschlüsse von Senat und Universitätsrat herbei.

§ 12 Finanzierung

Die konkreten Rahmenbedingungen des Finanz- und Betriebskonzepts und die damit verbundenen Ziele werden in einer Vereinbarung des Zentrums mit dem Rektorat unter Einbindung der Fakultäten geregelt.

§13 Auflösung des Zentrums

- (1) Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Zentrums in einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder dem Rektorat vorschlagen. Das Rektorat ist an diesen Vorschlag nicht gebunden. Es prüft den Vorschlag und leitet diesen gegebenenfalls zur Beschlussfassung an Senat und Universitätsrat weiter.
- (2) Unabhängig davon kann das Rektorat gem. §11 Abs. 4 die notwendigen Auflösungsbeschlüsse über das Zentrum herbeiführen, wenn dieses mit der Profilbildung oder der strategischen Schwerpunktbildung der Universität nicht mehr vereinbar ist.


§ 14 Geschäfts- und Verfahrensordnung

- (1) Im Rahmen der Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes und dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung gibt sich das Zentrum eine Geschäftsordnung zur Regelung des institutsinternen Geschäftsablaufs.
- (2) Die Vorschriften der geltenden Verfahrensordnung finden Anwendung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in Kraft.

Freiburg, den 7. November 2012



The image shows a handwritten signature in blue ink. On the left, there are two stylized, overlapping initials 'HJ'. To the right of the initials, the name 'Schiewer' is written in a cursive script.

Professor Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor